



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zografia Pyloridou
Datenschutzbeauftragte
Europäische Eisenbahnagentur
120 rue Marc Lefrancq
BP 20392
F-59307 Valenciennes Cedex
Frankreich

Brüssel, 4. September 2015
WW/ALS/xx/ D(20xx) xxx C 2015-0434

Sehr geehrte Frau Pyloridou,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Mai 2015 betreffend die Leitlinien zu den zentralen Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) für die Exekutivdirektoren von EU-Agenturen. Sie fragen in Ihrer E-Mail, ob die Einführung von KPI einer Vorabkontrolle im Sinne von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zu unterziehen ist. Wir haben diese Frage als Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle behandelt.

Wie Sie wissen, ist in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung festgelegt, dass alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen *besondere* Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vorab zu kontrollieren sind. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b können insbesondere Verarbeitungen, „*die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“, solche besonderen Risiken beinhalten.

Gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen geht der EDSB davon aus, dass dies im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept für dezentrale Agenturen der EU steht, dem zufolge die Europäische Kommission Leitlinien für maßgeschneiderte Leistungsindikatoren zur Bewertung der von den Direktoren erzielten Ergebnisse ausarbeiten sollte. Am 13. März 2015 nahm die Kommission eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen¹ zu Leitlinien für KPI für Direktoren dezentraler Agenturen der EU an. Die Funktion der KPI besteht darin, bei der Beurteilung der Ergebnisse behilflich zu sein, die vom Direktor/Leiter der Agentur erzielt wurden, und nicht der Ergebnisse der Agentur (deren Leistung nicht nur vom Direktor,

¹ SWD(2015)62)

sondern auch vom Verwaltungsrat und von externen Faktoren und Akteuren beeinflusst wird). Die KPI lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Erreichen der operativen Ziele und Management von Human- und Finanzressourcen. Die KPI dienen nicht einem Vergleich der Direktoren von Agenturen, da sie nicht für diesen Zweck konzipiert wurden und für diesen Zweck auch nicht eingesetzt werden können.

Nach Prüfung der vorliegenden Informationen ist der EDSB zu dem Schluss gekommen, dass die Verwendung von KPI im Zusammenhang mit den Exekutivdirektoren von EU-Agenturen **einer Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung **zu unterziehen ist**. Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ja die Beurteilung der Persönlichkeit des Direktors (also seiner Kompetenz und Leistung).

Der EDSB hat im Übrigen Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung herausgegeben. Diesen Leitlinien zufolge ist eine Mitarbeiterbewertung im engeren Sinne, bezeichnet auch als Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter, Mitarbeiterbeurteilung oder Laufbahnentwicklungsbericht, gestützt auf Artikel 42 des Beamtenstatuts (und/oder Artikel 15 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), *einschließlich der Heranziehung von Leistungsindikatoren für eine solche Bewertung, einer Vorabkontrolle zu unterziehen*.² Die Verwendung von Daten über Leistungsindikatoren bei der jährlichen Beurteilung könnte unter der Voraussetzung als rechtmäßig betrachtet werden, dass sie nur als unterstützendes Instrument eingesetzt wird und sich außerdem auf ein geeignetes Rechtsinstrument stützt, das angemessene Garantien für die Berichtigung unrichtiger Daten und die Begründung bestimmter Zahlen durch den betreffenden Mitarbeiter bietet.³

Der EDSB fordert Sie daher auf, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KPI für Direktoren zur Vorabkontrolle zu melden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

(unterzeichnet)

Wojciech WIEWIÓROWSKI

² Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, Juli 2011, S. 1.

³ a.a.O., S. 2f.